

Liebe Eltern,

wie viele andere Familien wünschen Sie sich vielleicht ein familiennahes Betreuungsangebot, das sich an den Bedürfnissen Ihres Kindes orientiert und sich möglichst flexibel an den Erfordernissen Ihres Familienalltags ausrichtet. Genau das kann die Kindertagespflege bieten: Tagesmütter und Tagesväter unterstützen Kinder ganz individuell in ihrer Entwicklung und helfen Eltern, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Im Kinderförderungsgesetz, das seit dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vorsieht, ist die Kindertagespflege der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Bildung, Erziehung und Betreuung – so lautet der Auftrag für beide Betreuungsformen.

Eltern können aus den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Insbesondere Eltern mit kleinen Kindern legen Wert auf familiennahe Strukturen, kleine Kindergruppen und feste Bezugspersonen – genau das kann die Kindertagespflege bieten.

Tagesmütter und Tagesväter werden vor dem Start in Ihre selbstständige Tätigkeit gut vorbereitet. In der Regel haben sie mindestens eine Grundqualifizierung absolviert und bilden sich regelmäßig fort, um jedem Kind die bestmögliche Förderung zu bieten. Das sind gute Voraussetzungen, damit sich Kinder gut und behütet entwickeln können.

Sicherlich haben Sie noch viele Fragen. Das Familienservicebüro der Stadt Sehnde steht Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung, um eine gute Entscheidung zu treffen und die für Ihre Familie passende Betreuungsform für Ihr Kind zu finden.

Hinweis:

Beim Familienservicebüro der Stadt Sehnde können Sie eine schriftliche Hilfestellung/Vorlage für den Austausch mit der Kindertagespflegepersonen bei Themen rund um die Bedarfe Ihres Kindes erhalten. Bitte melden Sie sich dazu gerne im Rathaus.

Ansprechpartnerin: Kristina Loitz

Tel: 05138 / 707-238

Mail: kristina.loitz@sehnde.de

Auf der Homepage der Stadt Sehnde finden Sie uns unter Leben / Kinder und Jugend / Kindertagespflege.

Dort finden Sie unter der Rubrik Dokumente folgende Unterlagen zum Ausdrucken:

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Bezahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde ab 01.08.2025,
- die Adressen der aktuell tätigen Kindertagespflegepersonen,
- Hinweise zur Eingewöhnung,
- das Anmeldeformular für einen Platz bei einer Kindertagespflegeperson,
- einen Antrag auf Gebührenbefreiung (bei Bedarf).

Zusätzlich finden Sie einen Link für den Imagefilm „Dein erster Tag“ vom Bundesverband für Kindertagespflege, der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wurde. Sie können hier einen ersten Einblick in den Alltag einer Kindertagespflegestelle erhalten.

Hier finden Sie zunächst Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege bietet

- Betreuung in kleinen Gruppen von maximal fünf Kindern pro Kindertagespflegeperson
- flexibles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder, den Familienalltag und die beruflichen Erfordernisse der Eltern
- individuelle und familiennahe Betreuung
- eine konstante Bezugsperson für die Kinder
- Kindertagespflege ist schwerpunktmäßig eine Betreuungsform für Kinder von 1-3 Jahren, die in kleinen Gruppen stattfindet
- Ein Betreuungsplatz in der Kindertagespflege erfüllt den Rechtsanspruch. Möglich ist die Betreuung in Kindertagespflege für Kinder von 0-13 Jahren
- Die Betreuung in Kindertagespflege wird auf Antrag durch die Kommune finanziell gefördert

Kindertagespflegepersonen

- benötigen zur Kinderbetreuung eine Erlaubnis und werden dazu alle 5 Jahre von der Region Hannover - Koordinierungsstelle Kindertagespflege auf Eignung überprüft
- sind fachlich qualifiziert und müssen mindestens eine Grundqualifizierung von 160 Stunden absolviert haben
- nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil
- arbeiten in sicheren und kindgerechten Räumlichkeiten
- haben den Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung

Zu den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege gehört,

- dass ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht
- dass die Kindertagespflege insbesondere für Kinder unter drei Jahren der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt ist
- dass die Kosten der Kindertagespflegeperson das Jugendamt trägt und die Eltern in der Regel einen anteiligen Beitrag zahlen
- dass ein Betreuungsvertrag zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson geschlossen wird

Was ist das Besondere an der Betreuungsform Kindertagespflege?

Die **individuelle und familiennahe Betreuung erleichtert den Jüngsten den Einstieg in die Betreuung außerhalb der Familie**. Die Betreuungssituation mit kleinen Gruppen und festen Bezugspersonen bietet außerdem gute Rahmenbedingungen für frühkindliche Bildung. Wenn Kinder sich wohl und geborgen fühlen, haben sie die nötige Sicherheit, um ihre Umwelt zu erkunden.

Die Kindertagespflegepersonen können **individuell auf das Kind eingehen** und seine Entwicklung begleiten. Das betrifft nicht nur die Betreuungszeiten, sondern beispielsweise auch Bildungsangebote und das pädagogische Konzept. Die Kindertagespflegeperson kann auf Unverträglichkeiten, Allergien, religiöse Besonderheiten etc. Rücksicht nehmen.

Die Kindertagespflegeperson kann ihren **Betreuungsalltag flexibel an den familiären Gegebenheiten des Kindes ausrichten**. Das betrifft nicht nur die Betreuungszeiten, sondern z. B. spezielle Rituale der Familie oder andere kulturelle Gegebenheiten. Die Kindertagespflege bietet vielfältige Betreuungslösungen. Die Kinder können im Haushalt der Eltern, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen, von einer Kindertagespflegeperson allein oder in einer Großtagespflege betreut werden.

Die Kindertagespflege eignet sich **auch als Ergänzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen**, wenn deren Öffnungszeiten nicht ausreichen.

Durch die **familiennahe Betreuung in Kleingruppen**, die zumeist im Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters stattfindet, eignet sich die Kindertagespflege besonders für Familien mit Kindern unter drei Jahren. In den Kleingruppen können sich geschwisterähnliche soziale Kontakte zu den anderen Tageskindern entwickeln. Daher ist die Kindertagespflege ebenfalls für Familien mit Einzelkind attraktiv.

Welche Formen /Orte der Kindertagespflege gibt es?

Die Formen der Kindertagespflege sind vielfältig:

In der Regel sind Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter und Tagesväter) selbstständig tätig. Die Kinder werden in geeigneten, vom Jugendamt überprüften Räumen betreut.

Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Findet die Betreuung im Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters statt, braucht die Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis. Die Kindertagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen oder in einer Großtagespflegestelle

Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis können in angemieteten Räumlichkeiten tätig werden. Diese können sie entweder allein nutzen oder mit weiteren Tagesmüttern oder Tagesvätern teilen und als Großtagespflegestelle einrichten. Die Betreuung in angemieteten Räumen und Großtagespflegestellen ist nicht in allen Bundesländern möglich. Auch die maximale Anzahl der Kinder, die in Großtagespflege betreut werden dürfen, kann sich je nach Landesrecht unterscheiden.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Wenn die Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern stattfindet, ist keine Pflegeerlaubnis erforderlich. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus dieser Familie betreut werden. Die Tagesmutter oder der Tagesvater ist von den Eltern weisungsabhängig. Damit besteht zumeist ein Arbeitsverhältnis, bei dem die Eltern Arbeitgeber sind. Eine Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als „Kinderfrau“ oder „Kinderbetreuerin“ bzw. „Kinderbetreuer“ bezeichnet.

Wie ist mein Kind in der Kindertagespflege unfall- und haftpflichtversichert?

Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, sind über die **Landesunfallkasse Niedersachsen** versichert, wenn die Tagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis vorliegen hat. Unfälle, in denen Kinder in der Kindertagespflegestelle zu Schaden gekommen sind, müssen der Landesunfallkasse Niedersachsen unverzüglich von der Kindertagespflegeperson angezeigt werden. Das Familienservicebüro sollte in solchen Fällen ebenfalls informiert werden.

Während der Betreuungszeit eines Kindes übertragen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht an die Tagespflegeperson und haften deshalb nicht für Schäden, die ihr Kind verursacht. Die Tagespflegeperson sollte **haftpflichtversichert** sein und alle Tagespflegekinder bei ihrer Haftpflichtversicherung gemeldet haben.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Der Bildungs- und Förderauftrag der Kindertagespflege ist mit Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) im **§ 22 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII)** aufgegriffen und erweitert worden. Daraus geht hervor, dass die Kindertagespflege den gleichen Förderauftrag hat wie die Betreuung in der Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten).

Die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Kindertagespflege sind in den **§§ 22 und 23 SGB VIII** festgeschrieben.

Wer in der Kindertagespflege tätig sein möchte, benötigt dafür eine Erlaubnis gem. **§ 43 SGB VIII**. Voraussetzung für die Erteilung sind nach **§ 43 SGB VIII** die Feststellung der persönlichen Eignung, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft und kindgerechte Räume.

Die Aufsichtspflicht ist ein wichtiger Rechtsbegriff in der Kindertagespflege. Sie wird im Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses durch die Sorgeberechtigten auf die Tagespflegeperson übertragen. Dies ist in **§ 832 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)** geregelt.

In Niedersachsen dürfen Tagespflegepersonen Kinder in anderen geeigneten Räumen betreuen. Das geht aus **§ 15 AG KJHG (Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)** hervor.

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen im SGB VIII zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gilt für die Stadt Sehnde die **„Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlungen von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (30.08.2018)**

Kinder haben **ein Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind **gemäß § 1631 Absatz 2 BGB** unzulässig

Wie finden wir die richtige Tagesmutter oder den richtigen Tagesvater?

Bei der Auswahl einer Kindertagespflegeperson spielen Ihre individuellen Erwartungen und Wünsche eine große Rolle. Die folgenden Fragen können Ihnen eine Orientierung geben, worauf Sie darüber hinaus noch achten sollten:

- Welche Qualifikation hat die Kindertagespflegeperson? Welche Fort- und Weiterbildungen hat sie besucht?
- Welche Vorerfahrungen bringt sie mit und wie lange ist sie bereits in der Kindertagesbetreuung tätig?
- Nach welchen pädagogischen Ansätzen ist das Angebot ausgerichtet? Welche Angebote der frühkindlichen Bildung und Förderung gehören zum Betreuungsalltag?
- Mit welchen Einrichtungen im Sozialraum arbeitet die Kindertagespflegeperson zusammen? Gibt es gemeinsame Angebote?
- Liegen Schule, Kindergarten, Spielplatz, Waldgelände oder Parkanlagen in der Nähe?
- Wie ist die Kindergruppe der Kindertagespflegeperson zusammengesetzt?
- Gibt es Möglichkeiten zum Kontakte mit anderen Kindern?
- Kann die Kindertagespflegeperson auf etwaige besondere Bedürfnisse meines Kindes eingehen?
- Bringt die Kindertagespflegeperson Einfühlungsvermögen und Sensibilität für die Bedürfnisse meiner Kinder mit?
- Wirkt sie offen, vertrauenswürdig und verlässlich im Umgang?
- Sie sollten die Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson bzw. der Großtagespflege vorab besichtigen.
- Sind die Räumlichkeiten so eingerichtet und ausgestattet, dass sich mein Kind dort wohlfühlen wird?
- Gibt es ausreichend Platz zum Spielen und sind geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien vorhanden?
- Herrschen unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse?
- Gibt es Schlafgelegenheiten für Kleinkinder?
- Ist ein Garten vorhanden oder gibt es sonstige Möglichkeiten für die Kinder, draußen zu spielen?
- Haben Sie die richtige Tagesmutter oder den richtigen Tagesvater gefunden, sollte sich Ihr Kind in einer Eingewöhnungs- und Kontaktphase an die Kindertagespflegeperson gewöhnen und eine stabile Beziehung zur neuen Bezugsperson aufbauen. Ein Ablauf wird vorab geschildert.
- Um eine zuverlässige und verbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson zu treffen, sollten Sie einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschließen. Für beide Vertragspartner wird eine Kopie bereitgestellt.

Das Vorgespräch mit der Kindertagespflegeperson

Um für Sie und Ihr Kind die richtige Kindertagespflegeperson zu finden ist neben dem Vorliegen einer Pflegeerlaubnis, den geeigneten Räumlichkeiten und Rahmenbedingungen immer auch das ganz persönliche Miteinander von großer Bedeutung für das Gelingen der Betreuung in der Kindertagespflege.

Nehmen Sie sich Zeit für das Kennenlernen und den Austausch zu allen Ihnen wichtigen Fragestellungen.

Neben den für Sie wichtigen objektiven Kriterien wie z.B. Betreuungszeiten, ist es wichtig, dass auch sogenannte „weiche Kriterien“ besprochen werden. Nur wenn die Erwachsenen einander vertrauen, kann sich Ihr Kind wohlfühlen, entspannt in die Erkundung einer ganz neuen Situation begeben und bei der Kindertagespflegeperson ankommen – letztendlich eine neue Bindung aufbauen.

Klären Sie, was beiden Seiten wichtig ist, ob unterschiedliche Vorstellungen akzeptiert werden können und ob die Kindertagespflegeperson sowohl Ihre, ihre eigenen und die Vorstellungen der anderen betreuten Familien in Einklang bringen kann.

Die getroffenen Vereinbarungen sollten schriftlich in einem privatrechtlichen **Betreuungsvertrag** festgehalten werden. Nur so können Missverständnisse vermieden und Rechtssicherheit hergestellt werden.

Üblicherweise sollte die Kindertagespflegeperson ein **Konzept** zu Ihrer Kindertagespflegestelle vorliegen haben. Es ist empfehlenswert, dass Sie dieses im Vorfeld gelesen und die sich daraus ergebenden Fragen mit der Kindertagespflegeperson geklärt haben.

Hinweis: Das Familienservicebüro der Stadt Sehnde hat einen Fragebogen zum gemeinsamen Austausch über Ihr Kind vorliegen. Sie können diesen bei Bedarf anfordern.

Zu folgenden Themen sollten Vereinbarungen getroffen werden

Wohnung, Umgebung, Spielmöglichkeiten

- In welchen **Räumen** werden die Tagespflegekinder betreut? Wo halten die Kinder Mittagsschlaf oder können gegebenenfalls ungestört Hausaufgaben machen? Welches Spielzeug steht zur Verfügung?
- Welche **Spielmöglichkeiten** in der Umgebung (Park, Spielplatz, Garten etc.) werden genutzt?

Organisatorisches und Gewohnheiten im Tagesablauf

- Welche **Bring- und Abholzeiten** sollen vereinbart werden? Können Ausnahmen vereinbart werden und, wenn ja, in welchem Rahmen?
- Welche Absprachen gibt es zum **Urlaub**?
 - Welche Regelungen gibt es, wenn die **Tagespflegeperson** oder das **Tagespflegekind krank** ist?
- Wie soll die **Eingewöhnung** gestaltet werden?
 - Welche **Ernährungsgewohnheiten** gibt es? Bestehen Nahrungsmittelunverträglichkeiten? Wie sieht der Umgang mit Süßigkeiten aus? Wenn Spezialnahrung oder besonders teure Lebensmittel eine Rolle spielen: Wer besorgt und bezahlt diese?
 - Welche **Schlafgewohnheiten** hat das Kind? Was benötigt das Kind, um schlafen zu können (Schnuller, Kuscheltier, ...)?
 - Welche Vereinbarungen gibt es zum Thema **Wechselwäsche**? In der Regel sollten Kleidung und Wäsche von den Eltern mitgebracht, gewaschen und instandgesetzt werden.
 - Welche **Spielgewohnheiten** hat das Kind? Was mag das Kind besonders gern, was gar nicht? Darf sich das Kind schmutzig machen?
 - Welche Vorstellungen gibt es zum Thema **Hygiene**? Stichwort: Sauberkeitserziehung, Toilettengewohnheiten, ... Wann und wie oft sollen Zähne geputzt und Hände gewaschen werden?
 - Was darf das Kind keinesfalls tun? Welche Ängste, Angewohnheiten und Vorlieben hat es? Was beruhigt das Kind? Wie sollen Konflikte gelöst werden? Bei älteren Kindern: Wie sind die Vorstellungen zum **Umgang mit elektronischen Medien**?
 - Bei Schulkindern: In welche **Schule** geht das Kind? Wie ist der Schulweg geregelt? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Wenn ja, welche? Welche Hilfe ist bei den Hausarbeiten nötig? Darf es sich mit Freunden verabreden?
 - Wie reagiert das Kind in **neuer Umgebung** und gegenüber Fremden? Wie verhielt es sich eventuell in einer früheren Tagespflegestelle oder einer anderen Betreuungseinrichtung?

Gesundheit, Krankheiten

- Welche Impfungen hat das Kind, welche **Erkrankungen** hatte es (vor allem in letzter Zeit), welche Allergien, besonderen gesundheitlichen Anfälligkeiten etc.?
- Wann muss ein Kind aufgrund von Krankheitssymptomen **abgeholt werden**?
- Welche Vereinbarungen sollen zur **Medikamentenvergabe** getroffen werden?

Die Kindertagespflegeperson trifft zunächst eine Entscheidung darüber, ob in Ihrer Kindertagespflegestelle überhaupt Medikamente gegeben werden können. Wenn dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, sollten diese von der Tagespflegeperson ausschließlich auf den ausdrücklichen Wunsch der Eltern und aufgrund einer ärztlichen Verordnung gegeben werden! Halten Sie dies unbedingt schriftlich, zum Beispiel im Rahmen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages, fest!

- In welchen Fällen darf/ soll die Tagespflegeperson mit dem Kind zu welchem **Arzt** gehen (Adresse, Telefonnummer)? Dazu sind in der Regel eine schriftliche Vollmacht sowie Kopien von Krankenkassenkarte und Impfpass erforderlich.

Haftungsfragen

- Wer haftet für Schäden, die das Kind verursacht hat, wer für Schäden durch die Tagespflegeperson? Bei Unsicherheiten lassen Sie sich von Ihrer Versicherung beraten. Eltern und Tagespflegeperson sollten ausreichend haftpflichtversichert sein.

Hinweise zum privatrechtlichen Betreuungsvertrag

Es wird dringend empfohlen, die getroffenen Vereinbarungen schriftlich in einem Betreuungsvertrag zu fixieren, der frei formuliert und privatrechtlich abgeschlossen werden kann.

Hinweis: Der Bundesverband für Kindertagespflege gibt einen Betreuungsvertrag heraus, der käuflich erworben werden kann.